

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hier: § 2 – Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter

A. Problem

Bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bundestagspräsidenten zu Beginn der 16. Wahlperiode haben sich Regelungslücken in § 2 GO-BT gezeigt. So ist insbesondere unregelt, welche Mehrheit (qualifizierte oder einfache) erforderlich ist, falls im dritten Wahlgang nur ein Bewerber antritt. Ebenso ist unregelt, ob bei Erfolglosigkeit des einzigen Kandidaten in drei Wahlgängen ein weiterer Wahlgang über denselben Bewerber durchgeführt werden kann, aber auch, wie bei Nominierung eines anderen Kandidaten zu verfahren ist. Schließlich erschien regelungswürdig, wiederholte Nominierungen desselben Kandidaten zu begrenzen.

B. Lösung

In § 2 Abs. 2 wird für den dritten Wahlgang festgelegt, dass bei nur einem Bewerber dieser die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen muss, und klargestellt, dass bei Stichentscheid zwischen zwei Bewerbern die relative Mehrheit erforderlich ist. Ein neuer Absatz 3 stellt klar, dass ein vierter oder weiterer Wahlgang mit einem bisher erfolglosen Bewerber nur nach Vereinbarung im Ältestenrat stattfinden kann und dass die Nominierung eines anderen Kandidaten wieder zum Neubeginn des Wahlverfahrens führt.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

§ 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei nur einem Bewerber ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerbern kommen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Präsidenten.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Weitere Wahlgänge mit einem im dritten Wahlgang erfolglosen Bewerber sind nur nach Vereinbarung im Ältestenrat zulässig. Werden nach erfolglosem Ablauf des Verfahrens nach Absatz 2 neue Bewerber vorgeschlagen, ist neu in das Wahlverfahren gemäß Absatz 2 einzutreten.“

Berlin, den 30. Juni 2006

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bernhard Kaster, Christine Lambrecht, Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Volker Beck (Köln)

1. Beratungsanlass und Beratungsverfahren

Anlässlich der Wahlvorgänge zur Bestimmung eines Vizepräsidenten auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. zu Beginn der laufenden Wahlperiode haben sich die nachfolgend unter Nummer 2 dargestellten Regelungslücken in § 2 GO-BT gezeigt.

Nach Vorberatung auf Berichterstatterebene hat der Ausschuss in seiner 7. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 1. Juni 2006 die in der obigen Beschlussempfehlung wiedergegebene Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Die Beschlussempfehlung an das Plenum wurde einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der FDP verabschiedet.

2. Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

a) Zum einen hat sich als ungeregelt erwiesen, welches Mehrheitserfordernis (absolute oder einfache Mehrheit) gilt, wenn in einem dritten Wahlgang nur ein einziger Bewerber nominiert ist. § 2 Abs. 2 erfasst bisher nur das Auftreten mehrerer Bewerber. Im dritten Wahlgang findet demnach ein Stichentscheid über die zwei Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs statt. Ohne insoweit ausdrücklich ein Mehrheitserfordernis festzulegen, bestimmt § 2 Abs. 2 Satz 3 GO-BT nur, dass bei Stimmgleichheit das Los entscheidet. Dieser Stichentscheid und das Fehlen weiterer Festlegungen sprechen für das Erfordernis einer relativen Mehrheit, während für den ersten und zweiten Wahlgang ausdrücklich die absolute Mehrheit gefordert wird. In der Praxis ist vom Erfordernis einer relativen Mehrheit in den beiden Fällen in der 2. und 3. Wahlperiode ausgegangen worden, in denen die Entscheidung erst im dritten Wahlgang fiel. Ebenso ist in der konstituierenden Sitzung der jetzigen Wahlperiode durch Interpretation des § 2 für den dritten Wahlgang bei nur einem Bewerber nicht von der Erforderlichkeit einer absoluten Mehrheit ausgegangen worden.

Zum anderen wurde, ohne dass derartige Schritte in § 2 GO-BT vorgesehen waren, ein vierter Wahlgang mit demselben Bewerber für zulässig erachtet und auch praktiziert, wobei wiederum vom Erfordernis der einfachen Mehrheit ausgegangen wurde. Nachdem der Bewerber auch im vierten Wahlgang erfolglos blieb, wurde nach Nominierung einer anderen Bewerberin mit dem gesamten Wahlvorgang erneut begonnen und das Erreichen der absoluten Mehrheit vorausgesetzt.

b) Die vorgeschlagene Änderung des § 2 Abs. 2 GO-BT hält an dessen Grundkonzeption fest. Weiterhin soll das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit nur für den ersten und zweiten Wahlgang gelten. Ein dritter Wahlgang wird sodann für beide denkbare Fallgestaltungen ausgestaltet, auch wenn angesichts des Grundmandatsanspruchs in Absatz 1 Satz 2, wonach jede Fraktion durch mindestens eine(n) Vizepräsidentin/Vizepräsidenten im Präsidium vertreten ist, im Regelfall nur mit einem Bewerber zu rechnen sein wird. Bei nur einem Bewerber wird eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen künftig ausdrücklich vorausgesetzt. Gewählt ist demnach, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Für den weiterhin nicht auszuschließenden Fall von zwei Bewerbern im dritten Wahlgang wird sodann klargestellt, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen, d. h. mehr als der Mitbewerber, auf sich vereinigt.

In einem neuen Absatz 3 soll ein vierter oder weiterer Wahlgang mit einem bisher erfolglosen Bewerber von einer Vereinbarung im Ältestenrat abhängig gemacht werden, um zu verhindern, dass ein absehbar oder höchstwahrscheinlich erfolgloser Vorgang mehrfach wiederholt wird. Eine derartige Voraussetzung kollidiert nicht mit einem Grundmandatsanspruch der vorschlagenden Fraktion. Diese besitzt weder ein Benennungsrecht noch einen Anspruch darauf, dass ihrem Vorschlag in geheimer Wahl entsprochen wird. Selbst wenn geltend gemacht würde, dass ein Vorschlag, der als solcher allen Anforderungen an die zu besetzende Stelle gerecht wird, aus sachwidrigen Erwägungen abgelehnt worden sei, ließe sich ein Konflikt zwischen dem Vorschlagsrecht und der freien Entscheidung der Abgeordneten in geheimer Wahl nicht verfahrensmäßig auflösen. Die mögliche Befassung des Ältestenrates bietet zudem eine Chance zur Verständigung. Auch ein Recht des Abgeordneten und der Fraktionen aus Artikel 38 GG, sich an parlamentarischen Wahlen zu beteiligen und Kandidaten vorzuschlagen, kann keinen Anspruch auf unbegrenzte Wiederholung umfassen.

Schließlich wird im neuen Absatz 3 klargestellt, dass eine Fortsetzung des bisher erfolglosen Wahlvorgangs mit weiteren Wahlgängen aber nicht in Betracht kommt, wenn neue Bewerber nominiert werden. In diesem Fall ist mit dem Wahlverfahren neu zu beginnen. Damit sollen eine Besserstellung gegenüber anderen Bewerbern vermieden und auch diese Kandidatur – wie beim ausdrücklich zugelassenen Neuvorschlag im zweiten Wahlgang – an der Hürde der absoluten Mehrheit gemessen werden.

Berlin, den 30. Juni 2006

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

